



Handballkreis Rhein-Ruhr e.V. im Handballverband Niederrhein e.V.



Abrechnung der Schiedsrichterentschädigung

Spieldaten

Nummer		Datum		Uhrzeit	
Frauen		Männer		Jugend	
Heimverein					
Gastverein					
Sporthalle					

Schiedsrichterin / Schiedsrichter 1

Vorname, Name	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Abfahrt (Uhrzeit)	
Voraussichtliche Rückkehr (Uhrzeit)	

Schiedsrichterin / Schiedsrichter 2

Vorname, Name	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Abfahrt (Uhrzeit)	
Voraussichtliche Rückkehr (Uhrzeit)	

Aufwandsentschädigung

Schiedsrichterin / Schiedsrichter 1	0,00 EUR
Schiedsrichterin / Schiedsrichter 2	0,00 EUR

Fahrkosten PKW **(NUR Strecken innerhalb des Kreisgebietes)**

Schiedsrichterin / Schiedsrichter 1	(Wohnung bis Sporthalle)		km
Schiedsrichterin / Schiedsrichter 2	(Wohnung bis Treffpunkt)		km

Fahrkosten öffentliche Verkehrsmittel **(NUR Strecken innerhalb des Kreisgebietes; Beleg beifügen)**

Schiedsrichterin / Schiedsrichter 1		EUR
Schiedsrichterin / Schiedsrichter 2		EUR

Im Einzelfall zugelassene pauschale Fahrkostenentschädigung

	EUR
Gesamtbetrag	EUR

Betrag erhalten

Schiedsrichterin / Schiedsrichter 1

Schiedsrichterin / Schiedsrichter 2

Die Abrechnenden / Die Abrechnende / Der Abrechnende bestätigen / bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Verpflichtungen, die sich aus dieser Abrechnung für eine eventuelle Steuererklärung und / oder die Sozialversicherung ergeben, gehen ausschließlich zu Lasten der / des Abrechnenden.

Das Formular Abrechnung der Schiedsrichterentschädigung verbleibt als Quittung beim Heimverein.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Abrechnung ist eine Kopie zur Überprüfung an die spielleitende Stelle einzusenden.

Bitte unbedingt Rückseite beachten !

Auszug
aus den Spielbetriebsbestimmungen (SpBB)
des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. (HKRR)

§ 24 Schiedsrichterentschädigung

- (1) Angesetzte Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben für die Leitung von Handballspielen jeder Art des vom Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. geleiteten Meisterschafts- und Freundschafts- einschließlich des Turnierspielbetriebs einen Anspruch auf Aufwands- und Fahrkostenentschädigung. Nicht angesetzte Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die die Leitung eines Meisterschaftsspiels freiwillig übernehmen, wenn angesetzte Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter nicht erscheinen, haben - gleichgültig, ob sie zufällig in der Halle anwesend sind oder für die Schiedsrichtertätigkeit anreisen - lediglich einen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung; die Vereine und Spielgemeinschaften können jedoch freiwillig auch die Fahrkostenentschädigung maximal bis zu der in den jeweiligen Ziffern 2.1 oder 2.2 der Absätze 3 und 4 geregelten Höhe unter den Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 zahlen.
- (2) Für Spielleiterinnen und Spielleiter nach § 17 dieser Bestimmungen besteht ein Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 nicht. Die Vereine und Spielgemeinschaften können jedoch freiwillig entsprechende Entschädigungen maximal bis zu den in Absätzen 3 und 4 geregelten Höhen unter den Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 zahlen.
- (3) Die Schiedsrichterentschädigung beträgt für einzelne Meisterschafts-, Pokal- oder Freundschaftsspiele sowohl der Frauen und Männer als auch der weiblichen und männlichen Jugend für
- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | Aufwand je Schiedsrichterin und / oder Schiedsrichter je | |
| 1.1 | ausgetragenem Spiel der Frauen und Männer | 27,50 EUR, |
| 1.2 | ausgetragenem Spiel der weiblichen und männlichen Jugend | 25,00 EUR, |
| 1.3 | ausgefallenem Spiel bei unverschuldeter Anwesenheit am Spielort | 10,00 EUR, |
| 2.1 | PKW-Fahrkosten je angesetztem Schiedsrichtergespann oder je einzeln angesetzter Schiedsrichterin oder angesetztem Schiedsrichter je angefahrenem gefahrenem Kilometer | 0,30 EUR, |
| 2.2 | Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel | gemäß VRR-Tarif. |
- (4) Die Schiedsrichterentschädigung beträgt für Turniere des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. sowohl für Mannschaften der Frauen und Männer als auch der weiblichen und männlichen Jugend für
- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1. | Aufwand je Schiedsrichterin und / oder Schiedsrichter bei einer Anwesenheit an der Spielstätte | |
| 1.1 | bis zu drei Stunden | 27,50 EUR, |
| 1.2 | bis zu fünf Stunden | 35,00 EUR, |
| 1.3 | über fünf Stunden | 42,00 EUR, |
| 2.1 | PKW-Fahrkosten je Schiedsrichterin oder Schiedsrichter je angefahrenem gefahrenem Kilometer | 0,30 EUR, |
| 2.2 | Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel | gemäß VRR-Tarif. |
- (5) Die Wegstrecke für die Ermittlung der PKW-Fahrtkosten nach den jeweiligen Ziffern 2.1 der Absätze 3 und 4 bestimmt sich nach der tatsächlich gefahrenen Route der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters, die oder der die weiteste Strecke einschließlich des eventuellen Umweges zum Abholen der zweiten Schiedsrichterin oder des zweiten Schiedsrichters zwischen ihrer oder seiner Wohnung oder, falls diese außerhalb des Kreisgebietes (§ 2 Absatz 2 der Satzung) liegt, der Kreisgrenze und der Spielstätte zurückzulegen hat. Die Anreise im Gespann ist verpflichtend.
- (6) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gelten die jeweiligen Tarife des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr für die Strecke zwischen der Wohnung oder, falls diese außerhalb des Kreisgebietes (§ 2 Absatz 2 der Satzung) liegt, der Kreisgrenze und der Spielstätte. Erstattet werden die Kosten von Einzel- oder anteilig von Vierertickets nur gegen Vorlage des Tickets für die Hinfahrt. Sämtliche anderen Ticketvarianten sind auch von einer anteiligen Erstattung ausgeschlossen.
- (7) Die Schiedsrichterwartin oder der Schiedsrichterwart kann in Ausnahmefällen eine pauschale Erstattung der Fahrkostenentschädigung an Stelle der Fahrkostenentschädigung nach den jeweiligen Ziffern 2.1 der Absätze 3 und 4 festsetzen und / oder eine Ausnahme von der Verpflichtung zur gemeinsamen Anreise zulassen.
- (8) Angesetzte Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben ihren Anspruch nach Absatz 3 auf Aufwands- und Fahrkostenentschädigung für die Leitung von Meisterschafts- oder Freundschaftsspielen gegenüber dem Zahlungspflichtigen verbindlich über das von der jeweils zuständigen überregionalen Organisationseinheit des Handballs vorgegebene elektronische Spielverwaltungsprogramm geltend zu machen und zu belegen. Ein Ausdruck des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordruckes "Reisekostenabrechnung Schiedsrichter" des Handballverbandes Nordrhein e.V. (HNR) sollte vor dem Beginn des Spieles dem Zahlungspflichtigen übergeben werden.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (2) Es wird bestraft, wer entgegen
- | | | |
|----|---|------------|
| 7. | § 24 Absätze 3 bis 7 eine überhöhte Schiedsrichterentschädigung geltend macht und annimmt | |
| | mit einer Geldbuße in Höhe von | 30,00 EUR, |